

RS Vwgh 2001/3/6 99/01/0415

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2001

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

MRK Art8 Abs2;

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass im vorliegenden Beschwerdefall (der einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft betrifft) zwischen Bescheiderlassung und letzter Verwaltungsübertretung mehr als drei Jahre vergangen waren, sämtliche Delikte in einem Zeitraum von zwei Jahren begangen wurden und sich der Beschwerdeführer davor rund sieben Jahre wohl verhalten hatte; somit enthält der Sachverhalt im Hinblick auf die Gewichtung der Vergehen, die nicht unter besonders gefährlichen Umständen begangen wurden, keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Beschwerdeführer biete nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr dafür, keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu bilden oder andere in Artikel 8 Abs. 2 MRK genannte öffentliche Interessen zu gefährden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999010415.X01

Im RIS seit

24.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at